



**Schleswig-Holsteinischer
Anwalt- und Notarverband e.V.**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Geschäftsstelle:
c/o Kanzlei am Klingenberg
Klingenberg 7-9
23552 Lübeck
Tel. 0451-702200
Fax 0451-70220-22
koch@ra-klingenberg.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2832**

Lübeck, den 28.02.2024

Anhörung zu
Taschengeldkonten auch bei gemeinsamem Sorgerecht alleinig eröffnen können
Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 20/1469

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Antrag der Fraktion der FDP Stellung nehmen zu können.

Der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband e.V. begrüßt die mit diesem Antrag verfolgte Bundesratsinitiative ausdrücklich.

Die aktuelle rechtliche Situation führt zu dem den Betroffenen kaum zu vermittelnden Ergebnis, dass ein Taschengeldkonto dann nicht eröffnet werden kann, wenn eines der beiden Elternteile seine Zustimmung grundlos nicht erteilt.

Zwar üben die Elternteile üblicherweise gemeinsam das Sorgerecht für das Kind aus, was dem gesetzgeberischen Gedanken des Schutzes der Interessen des Kindes dienen soll.

Wenn aber die jetzige gesetzliche Regelung dazu führt, dass eine in heutigen Tagen Selbstverständlichkeit, nämlich das Führen eines Guthabenkontos, an der fehlenden Mitwirkung eines Elternteils grundlos scheitern könnte, ist die jetzige gesetzliche Regelung zu überprüfen.

Das Einrichten eines Taschengeldkontos muss unseres Erachtens dann nicht von der Zustimmung beider Elternteile zwingend abhängen, wenn dieses Konto allein auf Guthabenbasis geführt wird. Es ist dann nur zum Vorteil des Kindes, das in diesem Falle eben nicht den besonderen Schutz beider Elternteile bei der Kontoeröffnung benötigt.

Um dem Gedanken des gemeinsamen Sorgerechtes aber auch bei der Eröffnung von Taschengeldkonten weiterhin Geltung zu verschaffen, könnte die Eröffnung eines Taschengeldkontos allein mit der Zustimmung eines Elternteiles davon abhängig gemacht werden, dass das andere Elternteil zuvor um dessen Zustimmung gebeten worden sein muss. Dem anderen Elternteil würde so die Möglichkeit gegeben, berechnigte Einwendungen gegen die Eröffnung geltend zu machen. Wenn aber keine Einwendungen geltend gemacht werden und eine ausdrückliche Ablehnung einer Zustimmung zur Eröffnung ausbleibt, könnte das eine Elternteil dann die Kontoeröffnung allein vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit Koch
Vorsitzender